

## Alte Fassung

**Gebührensatzung**

für die Musikschule der Stadt Telgte

vom 14. April 2011

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14. April 2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Die Stadt Telgte erhebt für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule der Stadt Telgte eine Unterrichtsgebühr.

Die Gebühr umfasst

- in Hauptfächern (Grund- und Instrumentalfächer) die wöchentliche Teilnahme an Gruppen- oder Einzelunterricht;
- in Ergänzungsfächern die Teilnahme an wöchentlichen Unterrichtsveranstaltungen im Gruppenunterricht/in Ensembles.

**§ 2****Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres im Voraus fällig. Zur Erleichterung der Zahlung können die Gebühren jedoch in vier gleichen Raten, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden.

Die Gebühr wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird die Gebühr ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.

## Neue Fassung

## Entwurf

**Gebührensatzung**

für die Musikschule der Stadt Telgte

vom

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am ..... nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Die Stadt Telgte erhebt für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule der Stadt Telgte eine Unterrichtsgebühr.

Die Gebühr umfasst

- in Hauptfächern (Grund- und Instrumentalfächer) die wöchentliche Teilnahme an Gruppen- oder Einzelunterricht;
- in Ergänzungsfächern die Teilnahme an wöchentlichen Unterrichtsveranstaltungen im Gruppenunterricht/in Ensembles.

**§ 2****Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres im Voraus fällig. Zur Erleichterung der Zahlung können die Gebühren jedoch in vier gleichen Raten, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden.

Die Gebühr wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird die Gebühr ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.

Schuljahr ist das Kalenderjahr.

## Alte Fassung

### § 3

#### Ermäßigung der Gebühr

(1) Eine Ermäßigung der Gebühr für Unterricht in den Hauptfächern "Einzelunterricht" und "Gruppenunterricht" ist als Familien- oder Sozialermäßigung möglich. Die Familienermäßigung gilt nicht für die Grundfächer und auch nicht für Erwachsene im Sinne des § 5 Abs. 5.

(2) Nehmen mehrere Familienmitglieder, die noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, am Unterricht in den Hauptfächern "Einzelunterricht" und "Gruppenunterricht" teil, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

bei 2 Teilnehmenden	10 % der Gebühr
bei 3 Teilnehmenden	20 % der Gebühr
bei 4 Teilnehmenden	30 % der Gebühr
bei 5 und mehr Teilnehmenden	40 % der Gebühr.

(3) Erziehungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz beanspruchen können, sind von der Zahlung der Gebühr befreit. Erziehungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II (SGB II) beanspruchen können, sind in Höhe von 50 % von der Zahlung der Gebühr befreit.

(4) Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem entsprechende Belege/Nachweise beizufügen sind.

(5) Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen für eine Sozialermäßigung erneut unaufgefordert nachzuweisen, falls sie nicht offenkundig sind; andernfalls entfällt die Ermäßigung ab Beginn des neuen Schuljahres.

(6) Fällt der Unterricht durch die Erkrankung einer Lehrerin oder eines Lehrers in einem Hauptfach (§ 5 (1)) aus, so wird die Gebühr für die ausgefallene(n) Unterrichtsstunde(n) erstattet, wenn der Unterricht mehr als zweimal ausfällt und die Jahresgesamtsumme für den ausgefallenen Unterricht in den Grundfächern den Betrag von 30,00 Euro und im Einzel- oder Gruppenunterricht den Betrag von 50,00 Euro übersteigt. Die Erstattung erfolgt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

### § 4

#### Kündigung

In allen Fächern ist eine Kündigung ab 2012 jeweils zum 30. April, 31. August und zum 31. Dezember möglich.

## Neue Fassung

### Entwurf

### § 3

#### Ermäßigung der Gebühr

(1) Eine Ermäßigung der Gebühr für Unterricht in den Hauptfächern "Einzelunterricht" und "Gruppenunterricht" ist als Familien- oder Sozialermäßigung möglich. Die Familienermäßigung gilt nicht für die Grundfächer und auch nicht für Erwachsene im Sinne des § 5 Abs. 5.

**Für Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte ermäßigt sich die Gebühr um 10 %.**

(2) Nehmen mehrere Familienmitglieder, die noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, am Unterricht in den Hauptfächern "Einzelunterricht" und "Gruppenunterricht" teil, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

bei 2 Teilnehmenden	10 % der Gebühr
bei 3 Teilnehmenden	20 % der Gebühr
bei 4 Teilnehmenden	30 % der Gebühr
bei 5 und mehr Teilnehmenden	40 % der Gebühr.

(3) Erziehungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz beanspruchen können, sind von der Zahlung der Gebühr befreit. Erziehungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II (SGB II) beanspruchen können, sind in Höhe von 50 % von der Zahlung der Gebühr befreit.

(4) Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem entsprechende Belege/Nachweise beizufügen sind.

(5) Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen für eine Sozialermäßigung erneut unaufgefordert nachzuweisen, falls sie nicht offenkundig sind; andernfalls entfällt die Ermäßigung ab Beginn des neuen Schuljahres.

(6) Fällt der Unterricht durch die Erkrankung einer Lehrerin oder eines Lehrers in einem Hauptfach (§ 5 (1)) aus, so wird die Gebühr für die ausgefallene(n) Unterrichtsstunde(n) erstattet, wenn der Unterricht mehr als zweimal ausfällt und die Jahresgesamtsumme für den ausgefallenen Unterricht in den Grundfächern den Betrag von **33,00 Euro** und im Einzel- oder Gruppenunterricht den Betrag von **55,00 Euro** übersteigt. Die Erstattung erfolgt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

### § 4

#### Kündigung

In allen Fächern ist eine Kündigung jeweils zum 30. April, 31. August und zum 31. Dezember möglich.

## Alte Fassung

### § 5

#### Gebührentarife

(1) Unterricht in den Hauptfächern	Zeit in Minuten	in Euro mtl.	in Euro jährl.
<u>Grundfächer</u>			
<b>IGA</b> Instrumentale Grundausbildung	30	22,00	264,00
<b>MFE</b> Musikalische Früherziehung	45	22,00	264,00
<b>MGA</b> Musikalische Grundausbildung	45	22,00	264,00
<b>MuGa</b> Musikgarten	45	22,00	264,00
<b>SuM-AG</b> Sing- und Musizier-AG (bis 6 TN)	45	23,00	276,00
<b>SuM-AG</b> Sing- und Musizier-AG (7 bis 11 TN)	45	22,00	264,00
<b>SuM-AG</b> Sing- und Musizier-AG (ab 12 TN)	45	21,00	252,00

Auf die Gebühr der Grundfächer findet die Familienermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### Einzelunterricht

30 EU	30	66,00	792,00
45 EU	45	99,00	1.188,00

#### Gruppenunterricht

2er bis 3er GU	30	31,00	372,00
2er bis 3er GU	45	46,00	552,00
4er bis 6er GU	45	31,00	372,00

<b>(2) Unterricht in Ergänzungsfächern:</b>	45	7,00	84,00
Schüler/-innen ab 30 Jahre ohne Hauptfach	45	11,00	132,00

Auf die Gebühr der Ergänzungsfächer findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### **(3) Die Gebühr für ein Sonderprojekt wird im Einzelfall festgelegt.**

Auf die Gebühr für Sonderprojekte findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### **(4) Leihgebühr für Instrumente**

Anschaffungswert bis 255,00 Euro	8,00	96,00
Anschaffungswert über 255,00 Euro	12,00	144,00

Auf die Leihgebühr von Instrumenten findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### **(5) Erhöhte Gebühr für Erwachsene**

Erwachsene ab dem 30. Lebensjahr zahlen für den Unterricht in allen Fächern eine um 15 % erhöhte Gebühr.

Auf die Gebühr von Unterricht für Erwachsene findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

## Neue Fassung

### Entwurf

### § 5

#### Gebührentarife

(1) Unterricht in den Hauptfächern	Zeit in Minuten	in Euro mtl.	in Euro jährl.
<u>Grundfächer</u>			
<b>IGA</b> Instrumentale Grundausbildung (4 TN)	30	23,60	283,20
<b>MFE</b> Musikalische Früherziehung	45	23,60	283,20
<b>MGA</b> Musikalische Grundausbildung	45	23,60	283,20
<b>MuGa</b> Musikgarten	45	23,60	283,20
<b>SuM-AG</b> Sing- und Musizier-AG (bis 5 bis6 TN)	45	24,70	296,40
<b>SuM-AG</b> Sing- und Musizier-AG (7 bis 11 TN)	45	23,60	283,20
<b>SuM-AG</b> Sing- und Musizier-AG (ab 12 TN)	45	22,60	271,20

Auf die Gebühr der Grundfächer findet die Familienermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### Einzelunterricht

30 EU	30	71,00	852,00
45 EU	45	106,40	1.276,00

#### Gruppenunterricht

2er bis 3er GU	30	33,30	399,60
2er bis 3er GU	45	49,50	594,00
4er bis 6er GU	45	33,30	399,60

<b>(2) Unterricht in Ergänzungsfächern:</b>	45	7,50	90,00
Schüler/-innen ab 30 Jahre ohne Hauptfach	45	12,00	144,00

Auf die Gebühr der Ergänzungsfächer findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### **(3) Die Gebühr für ein Sonderprojekt wird im Einzelfall festgelegt.**

Auf die Gebühr für Sonderprojekte findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### **(4) Leihgebühr für Instrumente**

Anschaffungswert bis 255,00 Euro	8,60	103,20
Anschaffungswert über 255,00 Euro	13,00	156,00

Auf die Leihgebühr von Instrumenten findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

#### **(5) Erhöhte Gebühr für Erwachsene**

Erwachsene ab dem 30. Lebensjahr zahlen für den Unterricht in allen Fächern eine um 15 % erhöhte Gebühr.

Auf die Gebühr von Unterricht für Erwachsene findet die Gebührenermäßigung keine Anwendung. Dies gilt nicht bei Leistungsbezug nach § 3 Abs. 3.

## Alte Fassung

### § 6

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Telgte tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.  
Abweichend von Satz 1 treten §§ 2 und 4 dieser Satzung am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

## Neue Fassung

### Entwurf

### § 6

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Telgte tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Telgte vom **14. April 2011** außer Kraft.